



EFET Deutschland
Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 7824
Fax: +49 30 2655 7825
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 9 –
Frau Anne Zeidler / Herrn Dr. Rafael Gralla
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Per E-Mail an: AnneChristine.Zeidler@bnetza.de / Anne-Christine.Zeidler@bnetza.de /
Rafael.Gralla@bnetza.de

Aktenzeichen: (BK9-13/607)

Berlin, den 09.01.2015

**Stellungnahme von EFET Deutschland zur 2. Konsultationsveranstaltung HoKoWä am 25. November 2014
und dem anschließenden Methodenworkshop am 10. Dezember 2014**

Vorbemerkung

EFET Deutschland (EFET) dankt für die Möglichkeit der Teilnahme an den oben genannten Terminen in Bonn sowie zur Möglichkeit der Stellungnahme.

Grundsätzlich ist auch EFET der Auffassung, dass Verursachungsgerechtigkeit, Vermeidung falscher Anreize und richtige Allokation von Kosten anzustrebende Ziele sind. Darüber hinaus war EFET stets ein Befürworter der Zusammenlegung von Marktgebieten und erkennt an, dass bei horizontaler Nutzung theoretisch eine Verrechnung erfolgen sollte. Gleichwohl ist dabei auch der Aufwand bei der Erreichung dieser Ziele in Relation zu den Kosten zu sehen.

Leider konnte uns bisher in den Terminen nicht hinreichend erläutert werden, um welche Dimension von Fehlallokation es sich hier handelt. Weder haben wir eine Einschätzung bezüglich der von Netzbetreibern im Fernleitungssegment (FNB) gegenseitig in Anspruch genommener Kapazität noch bezüglich der Höhe der nicht gegenseitig verrechneten Kosten oder Tarife erhalten können.

Wir haben dabei durchaus Verständnis für die angeführte Wahrung von Geschäftsgeheimnissen einzelner FNB, dennoch wäre es sicherlich möglich, dass die Bundesnetzagentur den hier zur Konsultation aufgerufenen Parteien im Rahmen einer auch in den Monitoringberichten üblichen aggregierten Form mitteilt, wie viel kWh/h und Millionen Euro jährlich von der horizontalen Kostenwälzung (HoKoWä) betroffen sind.

Gegenwärtig ist uns hierzu keine hinreichende Größenordnung bekannt, sodass wir befürchten, dass hier eine Überregulierung zu Gunsten eines gemessen am Gesamtmarkt vernachlässigbaren Nebeneffekts angestrebt wird.

Auch die in dem Workshop angeführte Begründung, dass bereits ein Fall von verweigerter gegenseitiger Zurverfügungstellung von Transportkapazität zwischen FNB ausreichend wäre, um eine HoKoWä zu regeln, sticht aus unsere Sicht nicht, denn für die BNetzA sollte es einfachere Möglichkeiten geben, dies zu erreichen.

Des Weiteren gibt es keine Analyse der 4 Modelle im Hinblick auf die Tarifveränderung durch HoKoWä und somit Ihre (regionalen/wirtschaftliche) Auswirkungen.

Wir fordern hiermit also noch einmal die BNetzA auf, für Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Dimension des angeführten Problems zu sorgen.

Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen FNB?

Es ist zu erkennen, dass BK9 mit HoKoWä auf eine (vermeintliche) Verursachungsgerechtigkeit zwischen den FNB abzielt und gerechte(re) Wettbewerbsbedingungen zwischen FNBs etablieren möchte. Da der Gastransport aber nach wie vor keinen Wettbewerbsmarkt darstellt sondern mit wenigen Ausnahmen ein natürliches Monopol ist, sind solche Bestrebungen aus Sicht von EFET nicht zielführend.

Die im Workshop gezeigten Beispiele für das von BK9 favorisierte Modell 2 in Analogie zur vertikalen Kostenwälzung lassen zudem eine positiv-steuernde Wirkung auf den Netznutzer nicht erkennen. War es im Fall ohne HoKoWä für einen Netznutzer schon von Vorteil einen Transport im integrierten Marktgebiet über FNB-Grenzen hinweg zu wählen (Seite 9 Handouts Workshop, Pfad 1: 3,75 Kosten gegenüber Pfad 2 mit FNB-Wechsel 1,75), so kommt es mit HoKoWä sogar zu einer noch größeren Spreizung der Gesamtentgelte (Seite 16 Pfad 1: $2,67 + 1,33 = 4,00$ Kosten gegenüber Pfad 2: $0,39 + 1,33 = 1,72$). Der Anreiz ginge also in die falsche Richtung.

Bevor aus Gründen einer vermeintlichen Verursachungsgerechtigkeit eine horizontale Kostenwälzung vorgenommen wird, sollte analysiert werden, ob eine regionale oder ferngasnetzspezifische Entgeltspreizung zu erwarten ist oder eine bestehende sogar verstärkt wird. Eine solche Spreizung könnte eine negative Steuerungswirkung entfalten, indem Transportkunden mit Wahlmöglichkeit auf das günstigere Netz ausweichen. Damit würde sich die Kostenbelastung für die verbleibenden Transportkunden erhöhen, was dazu führt, dass Endkunden auf andere Energieträger ausweichen.

Die im Workshop seitens der BK9 dargelegte Auffassung, dass durch HoKoWä Transporte zur Verwendung im Marktgebiet gegenüber Transiten begünstigt werden würden, können wir nicht nachvollziehen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Wälzung der Kosten horizontal vorgelagerter Netze auf die inländischen Exits erfolgt und es damit zu einer höheren Belastung der inländischen Verwendung kommt. Die Marktposition von Gas würde insbesondere im Wärmemarkt gegenüber anderen Energieträgern benachteiligt und das Produkt Erdgas würde für Industriekunden unattraktiv. Transporte werden hingegen bei gleichbleibender Summe der Erlösbergrenzen eher entlastet. Die aktuellen Friktionen in den Netzentgeltmodellen z.B. in Form der o.g. Entgeltspreizung im Marktgebiet würden somit nicht beseitigt, sondern noch verstärkt werden. Eine Steuerungswirkung hin zu einer insgesamt zurückgehenden Auslastung der Gasnetze ist aber unbedingt zu vermeiden.

Die Vorstellungen der ACER im aktuellen TAR NC-Prozess hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Preissetzung könnten bei den aufgezeigten Effekten nicht befriedigt werden. Die vorgeschlagene HoKoWä könnte den europäischen Druck, Regelungen im TAR NC für eine gemeinschaftliche Preissetzung festzuschreiben, unnötig verstärken.

Beseitigung von Kapazitätsengpässen?

Die von der BK9 aktuell angedachte HoKoWä mit interner Bestellung der FNB untereinander würde zu einer Bepreisung der für das Fahrplanmanagement der FNB notwendigen Flexibilität führen.

Durch die Entkopplung von Ein- und Ausspeisung ist eine reine physische Betrachtung der gaswirtschaftlichen Leistung in einem Marktgebiet falsch. Tatsächlich ist ein erheblicher Teil der gaswirtschaftlichen Leistung die Flexibilität bei der Zuordnung von Ein- und Ausspeisung, die nur durch Kooperation der FNB untereinander sichergestellt werden kann. Sollte es hier Fehlanreize durch eine Bepreisung der Marktgebietsaustauschpunkte (Netzkopplungspunkte der FNB innerhalb eines Marktgebietes, MAP) geben, ist eine Einschränkung der Flexibilität für die Händler zu erwarten. FNB könnten zum betriebswirtschaftlich notwendigen Schluss kommen, Zuordnungsbeschränkungen für Ein- und Ausspeisepunkte einzusetzen, um weniger physische Ausspeiseleistung eines anderen FNB in Anspruch nehmen zu müssen.

Hierdurch könnte es häufiger zu Unterbrechungen unterbrechbarer Kapazität kommen. Senken (nachgelagerte FNBs) könnten in verschiedenen Situationen die Unterbrechung von Kapazität der Inanspruchnahme von MAP-Kapazität vorziehen oder auch nicht gewillt sein, den Quellen (vorgelagerten FNB) beim Abtransport des Gases zu unterstützen, sollte dies zu einer zusätzlichen Belastung der eigenen Netzkunden des FNB führen.

Einführungstermin vor Netcode Tariff?

Auch wenn eine gemeinsame Einführung von HoKoWä und BEATE (Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten) grundsätzlich zu befürworten ist, da es dadurch zu nur einem Umstellungstermin kommt, wird die vorgeschlagene Einführung von HoKoWä zum 1.1.2016 von EFET abgelehnt. Wie schon bei der Stellungnahme zu BEATE ausgeführt, ist es sehr wahrscheinlich vor dem Hintergrund der nur wenig später zu erfolgenden Umsetzung des europäischen Netcode Tariffication (NC TAR) nötig, eine weitere Umstellung in kürzester Zeit durchzuführen. Für die Entwicklung des Gasmarktes sind gerade diese häufigen Kostensprünge ein großes Problem.

Eine erneute Geltendmachung von möglichen Ausnahmeregelungen wegen bereits eingeführter nationaler Regelungen wäre unter dem Ziel eines europäischen Energiemarktes erst recht abzulehnen.

EFET schlägt daher vor, erst mit der Umsetzung des NC TAR auch BEATE und HoKoWä einzuführen.

Weitere Überlegungen

Sofern mit HoKoWä nicht nur das Ziel der Verschiebung von Kostenblöcken zwischen den FNB erreicht werden soll, sondern tatsächlich zu einer marktgebietsweiten integrierten Kapazitätsplanung zu kommen, könnte hier ein interessanter Ansatz der Regulierung gesehen werden. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass gerade auf Grund der in den Erörterungsterminen wiederholt genannten unterschiedlichen Topologie der beiden Marktgebiete NetConnect und Gaspool es nicht zu einer Zementierung der Trennung dieser Marktgebiete kommen darf. Eine solche Regulierung muss insbesondere eine Zusammenlegung mit benachbarten Zonen oder der beiden deutschen Marktgebiete ermöglichen und nicht sie verhindern.

Ob dazu auch einheitliche Preise an identischen Netzpunkten unabhängig von FNB bei dem gebucht wurde, wie z.B. in Österreich im Zuge Umstellung des Marktmodells eingeführt, von Vorteil sind, wäre noch zu analysieren. Solange es aber noch zwei Marktgebiete in Deutschland gibt, wird es sicherlich weiterhin Punkte geben (z.B. Dornum, Ellund, Oude Stanzijl) die noch getrennte Tarife haben.

EFET Deutschland steht als Gesprächspartner weiterhin gern zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel. +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org